

Bericht des Rechnungshofes

Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	64
Abkürzungsverzeichnis	65

BMJ**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Justiz****Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher**

Kurzfassung	67
Prüfungsablauf und -gegenstand	74
Rechtliche Rahmenbedingungen	74
Ziele des Maßnahmenvollzugs	75
Anzahl und Struktur der Untergebrachten	77
Unterbringung und Verteilung	83
Kosten des Maßnahmenvollzugs	89
Behandlung und Betreuung	93
Behandlungs- und Betreuungspersonal	94
Dokumentation der Behandlung und Betreuung	97
Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug	98
Entlassungsvorbereitung	99
Nachbetreuung	100
Erfolgsmessung	104
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Straftäter nach Deliktsgruppen	83
Tabelle 2:	Plätze für den Maßnahmenvollzug; Belegung	85
Tabelle 3:	Offene Begutachtungen	86
Tabelle 4:	Tarife für den Maßnahmenvollzug	91
Tabelle 5:	Richtwerte für die Betreuung durch Psychologen	95
Tabelle 6:	Richtwerte für die Betreuung durch Sozialarbeiter	95

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
StGB	Strafgesetzbuch
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher

Die Ausgaben für die im Maßnahmenvollzug untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrecher betragen im Jahr 2009 rd. 63 Mill. EUR. Das BMJ verfügte weder über eine schriftlich festgelegte Strategie zur Steuerung noch über eine ausreichende Messung des Erfolgs der Maßnahmen.

Die Anzahl der Untergebrachten stieg seit Jahren kontinuierlich an, allein von 2005 bis 2010 um rd. 22 % auf 819 Personen. Die Vollzugsdirektion verfügte zwar über Kriterien für die sach- und bedarfsgerechte Unterbringung, konnte diese aber wegen Kapazitätsengpässen in den Justizanstalten nicht durchgehend umsetzen.

Die 9 % im Maßnahmenvollzug befindlichen Insassen verursachten 19 % der gesamten Ausgaben des Strafvollzugs. Wegen fehlender Kapazitäten wurde nämlich ein Drittel der Insassen in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht. Die Kosten pro Tag und Insasse betragen dort bis zu 624 EUR gegenüber rd. 162 EUR in der Justizanstalt Göllersdorf.

Kurzfassung

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Kriterien der Unterbringung in Justizanstalten bzw. psychiatrischen Krankenanstalten, der Entwicklung der Anzahl der Untergebrachten und der damit verbundenen Kosten, des Entlassungsmanagements einschließlich der Nachbetreuung sowie des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen. (TZ 1)

Rechtsgrundlagen und Ziele des Maß- nahmenvollzugs

Die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher in Anstalten regelt § 21 des Strafgesetzbuches. Vorbeugende Maßnahmen werden durch das Strafgericht im Falle zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher anstelle einer Freiheitsstrafe, im Falle zurechnungsfähiger Rechtsbrecher zusätzlich zur Strafe – jeweils auf unbestimmte Zeit – angeordnet. Die begangene Straftat muss mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sein. (TZ 3)

Durch die gesonderte Unterbringung und entsprechende Betreuung und Behandlung soll der Zustand der geistig abnormen Rechtsbrecher soweit gebessert werden, dass eine künftige Begehung von Straftaten nicht mehr zu erwarten ist. (TZ 7)

Das BMJ als zuständige Behörde für die strategische Führung setzte zwar punktuell als notwendig erkannte Maßnahmen, verfügte aber über keine dokumentierte, die gesetzlichen Vorgaben konkretisierende Strategie für den Maßnahmenvollzug. (TZ 8)

Die Vollzugsdirektion nahm die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben im Bereich des Maßnahmenvollzugs wahr. Bei der Entscheidung über den Vollzugsort ergaben sich Einschränkungen durch die begrenzten Kapazitäten der Justizanstalten. (TZ 9)

Anzahl und Struktur der Untergebrachten

Entwicklung

Bis zum Jahr 1990 lag die Anzahl der zurechnungsunfähigen wie auch jene der zurechnungsfähigen Straftäter im Maßnahmenvollzug konstant bei jeweils rd. 130 jährlich. Ab dem Jahr 1991 (Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes) stieg die Anzahl kontinuierlich auf jeweils rd. 400 im Jahr 2009 an. (TZ 11)

Von 2001 bis 2009 wurden stets mehr Personen neu gemäß § 21 StGB verurteilt als Insassen den Maßnahmenvollzug beendeten. Am Höhepunkt im Jahr 2007 wurden 160 Personen verurteilt. Eine vertiefte Analyse der Ursachen des Anstiegs fehlte. (TZ 13)

Anhaltedauer der zurechnungsunfähigen Untergebrachten

Bei den bedingt Entlassenen stieg die Dauer ihrer Anhaltung von durchschnittlich rund drei auf rund fünf Jahre; bei den aktuell Untergebrachten lag diese bereits bei durchschnittlich 5,4 Jahren. Insgesamt 148 Insassen befanden sich seit mehr als fünf Jahren, 62 Insassen seit mehr als zehn Jahren im Maßnahmenvollzug. (TZ 14)

Strafausmaß und Anhaltedauer bei den zurechnungsfähigen Untergebrachten

Zunehmend wurden Einweisungen in den Maßnahmenvollzug auch bei Verurteilungen zu unter einem Jahr liegenden Freiheitsstrafen ausgesprochen. (TZ 15)

Die Anzahl der bedingten Entlassungen aus der Justizanstalt Stein war mit zwölf gegenüber den Justizanstalten Wien–Mittersteig (121), Graz–Karlau (51) und Garsten (45) deutlich geringer. (TZ 16)

Nahezu die Hälfte der zurechnungsfähigen im Maßnahmenvollzug befindlichen Straftäter befanden sich durchschnittlich um rd. 3,3 Jahre länger im Maßnahmenvollzug als die Strafe dauerte. (TZ 17)

Struktur der zugrunde liegenden Straftaten

Während bei den zurechnungsfähigen Untergebrachten Sexual- und Gewaltdelikte überwogen, war die Deliktsstruktur bei den zurechnungsunfähigen Straftätern heterogen. Um Kennzahlen zu den Delikten im Einzelnen darzustellen, waren die Datenqualität und deren Auswertbarkeit nicht ausreichend. (TZ 18)

Unterbringung und Verteilung

Unterbringung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher

Die einzelnen Justizanstalten setzten Schwerpunkte für die Behandlung der unterzubringenden geistig abnormen Rechtsbrecher. Es fehlten allerdings entsprechende Kapazitäten, um dies sach- und bedarfsgerecht umsetzen zu können. Aufgrund von Überbelegungen in den dafür vorgesehenen Justizanstalten mussten geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher gemeinsam mit Häftlingen im Normalvollzug angehalten werden. Dem gesetzlichen Auftrag zur getrennten Unterbringung konnte nicht umfassend entsprochen werden. (TZ 20, 21)

Die Erstbegutachtungsstelle in der Justizanstalt Wien–Mittersteig war nicht in der Lage, alle zu einer vorbeugenden Maßnahme verurteilten zurechnungsfähigen Straftäter vor der Zuweisung zu einer Justizanstalt zu begutachten und einen Behandlungsplan zu erstellen. Ende 2009 waren 66 betroffene Straftäter noch nicht erstbegutachtet, obwohl diese zum großen Teil bereits jahrelang im Maßnahmenvollzug waren. (TZ 22)

Unterbringung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher

Wegen der Vollbelegung der Justizanstalt Göllersdorf wurden immer mehr zurechnungsunfähige Rechtsbrecher in Psychiatrischen Kran-

kenanstalten untergebracht. Mit 1. Jänner 2010 waren das bereits rd. 63 % aller zurechnungsunfähigen Maßnahmenpatienten. (TZ 23)

Das BMJ hatte für die in den psychiatrischen Krankenanstalten untergebrachten Straftäter den Volltarif für unversicherte Privatpatienten zu bezahlen. Die Tagsätze betragen 2009 zwischen rd. 294 EUR und 624 EUR und lagen damit deutlich über den Kosten von 162 EUR pro Tag und Insasse in der Justizanstalt Göllersdorf. Dadurch entstanden im Jahr 2009 Mehrkosten von rd. 22,3 Mill. EUR gegenüber einer Unterbringung in Göllersdorf. Verhandlungen mit den Krankenanstaltenträgern über angemessene Tarife fanden bisher nicht statt. (TZ 24, 31)

Obwohl die Entwicklung im Maßnahmenvollzug absehbar war, begann das BMJ erst im Jahr 2007, ein Projekt für eine zusätzliche justizeigene Anstalt zu entwickeln, die im Februar 2010 eröffnet wurde. (TZ 25)

In Kärnten waren zwölf dem Landeskrankenhaus Klagenfurt zugewiesene Maßnahmenpatienten seit Jahren in Wohnheimen, die nicht den Status einer öffentlich psychiatrischen Krankenanstalt hatten, untergebracht. (TZ 26)

Kosten des Maßnahmenvollzugs

Die Ausgaben des BMJ für die Unterbringung der zurechnungsunfähigen Straftäter im Maßnahmenvollzug waren insbesondere wegen der zunehmenden Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten stark angestiegen und betrugen im Jahr 2009 rd. 44,5 Mill. EUR. (TZ 28)

Die Ausgaben für die Unterbringung der zurechnungsfähigen Straftäter im Maßnahmenvollzug waren nicht exakt feststellbar, betrugen aber 2009 zumindest 15,1 Mill. EUR. (TZ 29)

Die Tarife für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten lagen deutlich über den Kosten einer Unterbringung in einer Justizanstalt. Sie stiegen überdies stark an. Während sich der Tarif der günstigsten Einrichtung (Steiermark) seit 2004 nur um rd. 15 % von 256,70 EUR auf 294,10 EUR erhöhte, stieg der Tarif bei der teuersten Einrichtung (Wien) um mehr als 100 % von 308 EUR auf 624 EUR an. (TZ 31)

Die Bundesländer zahlten auf Grundlage von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG jährliche Pauschalbeträge von insgesamt rd. 8,6 Mill. EUR an das BMJ. Damit sollten die Mehrkosten des BMJ für die

Unterbringung in psychiatrischen Krankenanstalten abgegolten werden. Das konnte bei weitem nicht mehr erreicht werden. Während 2003 damit noch die Hälfte der Unterbringungskosten abgedeckt wurde, lag der Anteil 2009 nur mehr unter einem Viertel. (TZ 32)

Behandlung und
Betreuung

Zentrale Vorgaben

Die Vollzugsdirektion legte keine – auf eine Strategie für den Maßnahmenvollzug abgestimmten – Vorgaben für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten fest. Auch fehlte in der Vollzugsdirektion die erforderliche personelle Kompetenz im ärztlichen und psychologischen Bereich. (TZ 34)

Behandlungs- und Betreuungskonzepte

Verbindliche Betreuungskonzepte fehlten sowohl für zurechnungsfähige als auch für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher. (TZ 35)

Behandlungs- und
Betreuungspersonal

Das BMJ und die Vollzugsdirektion setzten im Betreuungsbereich verstärkt Fremdpersonal ein. Die Justizanstalten wendeten dafür – sowohl für den Maßnahmenvollzug als auch den Normalvollzug – 2,5 Mill. EUR auf Basis von mehr als 200 Einzelverträgen auf. Einzelne Verträge waren nur auf mündlicher Basis abgeschlossen. Für die Qualität des Betreuungspersonals fehlten verbindliche Mindeststandards. Die Verträge enthielten keine Möglichkeit, erbrachte Leistungen nachzuvollziehen und Kosten zu kontrollieren. (TZ 37, 38)

Dokumentation der
Behandlung und
Betreuung

Erst im Dezember 2009 schuf die Vollzugsdirektion die Voraussetzungen für eine Vereinheitlichung der Dokumentation der Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen für zurechnungsfähige Straftäter. Für den Bereich der zurechnungsunfähigen Untergebrachten fehlte eine Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen nach wie vor. (TZ 40)

Entlassungs-
vorbereitung

Zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit, insbesondere für das Probewohnen in betreuten Einrichtungen, wurde Untergebrachten de facto Dauerfreigang gewährt. Diese Praxis war allerdings rechtlich nicht gedeckt. (TZ 43)

Kurzfassung

Nachbetreuung

Ambulante Nachbetreuung

Die vom BMJ mit Nachbetreuungseinrichtungen abgeschlossenen Verträge ermöglichten keine ausreichende Leistungs- und Kostenkontrolle. Die Abrechnung der Leistungen wurde großteils nicht vertragskonform durchgeführt. (TZ 44)

Stationäre Nachbetreuung

Die stationäre Unterbringung in einer Wohngemeinschaft oder sozialtherapeutischen Einrichtung war vielfach Voraussetzung für eine bedingte Entlassung. Insgesamt standen 150 Plätze zur Verfügung. Ein einheitliches Vertragsmuster, das Mindeststandards für die Qualität der Betreuung und die vorgesehene Aufenthaltsdauer enthielt, fehlte. (TZ 46)

Kosten der Nachbetreuung

Die Kompetenz und Verantwortung über die Kostentragung der Nachbetreuung war innerhalb des BMJ nicht eindeutig geregelt. (TZ 47)

Die eindeutige Ermittlung der Kosten für die Nachbetreuung war mangels gesonderter Erfassung nicht möglich. (TZ 48)

Erfolgsmessung

Weder das BMJ noch die Vollzugsdirektion verfügten über aussagekräftige Daten, um die Qualität und den Erfolg des Maßnahmenvollzugs zu beurteilen. Systematische Erhebungen über relevante Daten fehlten. (TZ 49)

Kenndaten zum Maßnahmenvollzug an geistig abnormen Rechtsbrechern

Rechtsgrundlagen Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 i.d.g.F.
 Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975 i.d.g.F.
 Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 i.d.g.F.

Im Maßnahmenvollzug untergebrachte geistig abnorme Rechtsbrecher (einschließlich vorläufiger Unterbringung während des Ermittlungsverfahrens), jeweils per 1. Jänner

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	Anzahl					
Geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher (Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB)	354	362	365	381	398	406
– davon in öffentlichen Krankenanstalten untergebracht	226	234	230	247	244	254
– davon in Justizanstalten (insbesondere Göllersdorf) untergebracht	128	128	135	134	154	152
Geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher (Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB)	320	337	354	385	406	413
– davon in der Justizanstalt Wien-Mittersteig untergebracht	117	116	133	126	132	132
– davon in anderen Justizanstalten untergebracht	203	221	221	259	274	281
Summe	674	699	719	766	804	819

Gesamtausgaben für den Maßnahmenvollzug ¹⁾	2009 in Mill. EUR
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB	44,53
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB	15,12
Nachbetreuung	3,38
Summe	63,03

Ausgaben für die Unterbringung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mill. EUR					
Justizanstalt Göllersdorf	6,47	6,95	7,82	7,62	9,21	9,48
Öffentliche Krankenanstalten	18,36	22,76	31,16	31,67	31,48	35,05
Summe	24,83	29,71	38,98	39,29	40,69	44,53

Ausgaben für die Unterbringung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher²⁾

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
	in Mill. EUR					
Justizanstalt Wien-Mittersteig	6,61	7,11	7,74	7,45	7,15	7,42

¹⁾ Ausgaben 2009 für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB sowie für die Nachbetreuung auf Grundlage von Berechnungen des RH. Die Position Nachbetreuung enthält nur jene Ausgaben, die nicht bereits bei der Unterbringung erfasst sind.

²⁾ Ausgaben für die in anderen Justizanstalten Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB wurden nicht gesondert erfasst und waren daher nicht in einer Zeitreihe darstellbar.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober bis Dezember 2009 die Gebarung des BMJ hinsichtlich des Maßnahmenvollzugs für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 des Strafgesetzbuches (StGB). Erhebungen erfolgten auch in der Vollzugsdirektion und ausgewählten Justizanstalten.

Zu dem im April 2010 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das BMJ im Juli 2010 Stellung. Der RH übermittelte seine Gegenäußerung im August 2010.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Kriterien der Unterbringung in Justizanstalten bzw. psychiatrischen Krankenanstalten, der Entwicklung der Anzahl der Untergebrachten und der damit verbundenen Kosten, des Entlassungsmanagements einschließlich der Nachbetreuung sowie des Erfolgs der gesetzten Maßnahmen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Begriffsbestimmung

- 2 Maßnahmenvollzug ist der in der Justiz gebräuchliche Begriff für die Unterbringung gefährlicher – insbesondere geistig abnormer – Täter. Das StGB und das Strafvollzugsgesetz sprechen dabei von freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen.

Eine vorbeugende Maßnahme wird vom Gericht wegen einer strafbaren Handlung bei besonderer Gefährlichkeit des Täters anstelle der Strafe oder zusätzlich zu dieser verhängt.

Gesetzliche Grundlagen

- 3 Das StGB regelte im § 21 die Unterbringung in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher und differenzierte dabei zwischen zurechnungsunfähigen (Abs. 1) und zurechnungsfähigen (Abs. 2) Personen. Die begangene Straftat musste mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sein. Vorbeugende Maßnahmen wurden mit Urteil des Strafgerichts auf unbestimmte Zeit angeordnet und waren solange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erforderte.

Maßnahmen für zurechnungsunfähige Rechtsbrecher wurden anstelle einer Freiheitsstrafe vollzogen; Maßnahmen für zurechnungsfähige Rechtsbrecher waren vor der Freiheitsstrafe zu vollziehen, deren Dauer war jedoch auf die Strafe anzurechnen. Die Strafprozessordnung (StPO) ermöglichte die vorläufige Unterbringung schon während des Ermittlungsverfahrens.

4 Gemäß Strafvollzugsgesetz waren geistig abnorme Rechtsbrecher grundsätzlich in eigenen Justizanstalten unterzubringen. Die Unterbringung zurechnungsfähiger Rechtsbrecher durfte auch in besonderen Abteilungen der Justizanstalten erfolgen. Die Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher durfte unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie erfolgen. Diese Krankenanstalten waren verpflichtet, die eingewiesenen Personen aufzunehmen.

Funktion der Gerichte

5 Die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher erfolgte – unter Mitwirkung eines psychiatrischen Sachverständigen – mit Urteil des Strafgerichts. Das erkennende Gericht ordnete in der Folge den Vollzug an. Dies umfasste allerdings nicht die Festlegung des Vollzugsorts.

Das Vollzugsgericht hatte die Notwendigkeit der Unterbringung mindestens jährlich von Amts wegen zu prüfen und entschied über bestimmte Vollzugslockerungen sowie die bedingte Entlassung.

Behörden-
organisation

6 Vollzugsbehörde erster Instanz war der Leiter einer Justizanstalt. Soweit die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt erfolgte, wurden die Aufgaben des Anstaltsleiters als Vollzugsbehörde erster Instanz vom Leiter der Abteilung (Primararzt) wahrgenommen.

Vollzugs oberbehörde war die Vollzugsdirektion, die dem BMJ unmittelbar nachgeordnet war. Der Vollzugsdirektion oblagen die operative Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzugs einschließlich der Errichtung, Erhaltung und Erneuerung der Justizanstalten, die Planstellenbewirtschaftung und das operative Controlling.

Oberste Vollzugsbehörde war das BMJ. Diesem oblagen insbesondere die strategische Planung und Steuerung sowie die oberste Leitung des Straf- und Maßnahmenvollzugs, das strategische Controlling und die innere Revision.

Ziele des Maßnahmenvollzugs

Gesetzliche Vorgaben
– Unterschiede zum
Normalvollzug

7 Der (allgemeine) Vollzug von Freiheitsstrafen sollte den Verurteilten zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung verhelfen und sie abhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen.

Ziele des Maßnahmenvollzugs

Im Unterschied dazu sollten geistig abnorme Rechtsbrecher durch die Unterbringung davon abgehalten werden, unter dem Einfluss ihrer geistigen oder seelischen Abartigkeit mit Strafe bedrohte Handlungen zu begehen. Die vorbeugende Maßnahme sollte ihren Zustand – durch gesonderte Unterbringung und entsprechende Betreuung und Behandlung – soweit bessern, dass von ihnen die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht mehr zu erwarten ist.

Im Falle der Zurechnungsunfähigen war mit der Unterbringung kein Vorwurf einer Straftat verbunden. Das der Unterbringung zugrunde liegende Urteil enthielt keinen Strafausspruch.

Strategische Führung

- 8.1** Das BMJ als zuständige Behörde für die strategische Führung setzte zwar punktuell als notwendig erkannte Maßnahmen, verfügte aber über keine dokumentierte, die gesetzlichen Vorgaben konkretisierende Strategie für den Maßnahmenvollzug.
- 8.2** Der RH empfahl dem BMJ die Ausarbeitung einer Strategie für den Maßnahmenvollzug, um die gesamte Vollzugsorganisation gemäß dieser Strategie und den darin festgelegten Zielen entsprechend steuern zu können. Die Strategie sollte insbesondere auch Ziele definieren, deren Erreichung im Rahmen einer Erfolgsmessung überprüft werden können.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei beabsichtigt, unter der Federführung der Stabsstelle Strafvollzug eine Arbeitsgruppe – bestehend aus Vertretern der Vollzugsdirektion und Praktikern aus den Justizanstalten sowie den Betreuungsdiensten – mit der Konzeption einer konkretisierten Strategie zu betrauen. Dabei sollen ausgehend von den generellen Zielsetzungen des Maßnahmenvollzugs konkrete Maßnahmen, wie etwa die effektive Behandlung von Insassen mit besonderen Betreuungs- und Behandlungsindikationen mittels interdisziplinärer und berufsgruppenübergreifender Teamarbeit, formuliert werden. Ihr Zielerreichungsgrad soll anhand von messbaren Parametern bestimmt werden können.*

Operative Führung

- 9.1** Der Vollzugsdirektion oblag die operative Leitung des Maßnahmenvollzugs nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere entschied sie nach Vorliegen des Gerichtsurteils, in welcher Anstalt welche Insassen unterzubringen waren.
- 9.2** Die Vollzugsdirektion nahm die sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Aufgaben im Bereich des Maßnahmenvollzugs wahr. Bei der Entscheidung über den Vollzugsort ergaben sich Einschränkungen

durch die begrenzten Kapazitäten der Justizanstalten (siehe TZ 20 und 21).

Anzahl und Struktur der Untergebrachten

Allgemeines

10 Grundlage für die durch den RH ermittelten Zahlen waren insbesondere Daten aus der im Jahr 2000 für die Administration des Strafvollzugs im BMJ eingeführten IT-Applikation „Integrierte Vollzugsverwaltung“, die dem RH – auf Basis definierter Anforderungen – durch die Bundesrechenzentrum GmbH zur Verfügung gestellt wurden.

Langfristige Entwicklung der Anzahl untergebrachter Straftäter

11.1 Bis zum Jahr 1990 lag sowohl die Anzahl der zurechnungsunfähigen als auch die der zurechnungsfähigen untergebrachten Straftäter konstant bei jeweils rd. 130 jährlich. Ab dem Jahr 1991 stieg die Anzahl kontinuierlich und gleichmäßig an und erreichte im Jahr 2009 jeweils mehr als 400 (Steigerung von über 200 %).

Mit 1. Jänner 1991 war das Unterbringungsgesetz in Kraft getreten, welches die Anordnung, den Vollzug und die gerichtliche Überprüfung der Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten umfassend neu regelte. Die Unterbringung psychisch Kranker in einer Anstalt war nur so lange zulässig, als eine ernstliche und erhebliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Untergebrachten selbst oder einer anderen Person bestand. Diese restriktive Regelung barg das Risiko, dass Unterbringungen vor vollständiger Stabilisierung des Patienten frühzeitig beendet werden mussten und gegebenenfalls – nach Begehung einer Straftat – eine Verlagerung in den strafrechtlichen Maßnahmenvollzug erfolgte.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung beschloss das Parlament eine Änderung des Unterbringungsgesetzes¹⁾, auf deren Grundlage künftig u.a. eine länger dauernde Behandlung – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit – zulässig sein wird. Dadurch soll nach Möglichkeit verhindert werden, dass psychisch Kranke in absehbarer Zeit nach Aufhebung einer Unterbringung neuerlich in ihrer Freiheit beschränkt werden müssen.

¹⁾ Unterbringungs- und Heimaufenthaltsnovelle 2010, BGBl. I Nr. 18/2010 vom 17. März 2010

11.2 Der RH beurteilte die Änderungen im Unterbringungsgesetz als einen wichtigen Schritt, der Begehung von Straftaten durch psychisch Kranke

Anzahl und Struktur der Untergebrachten

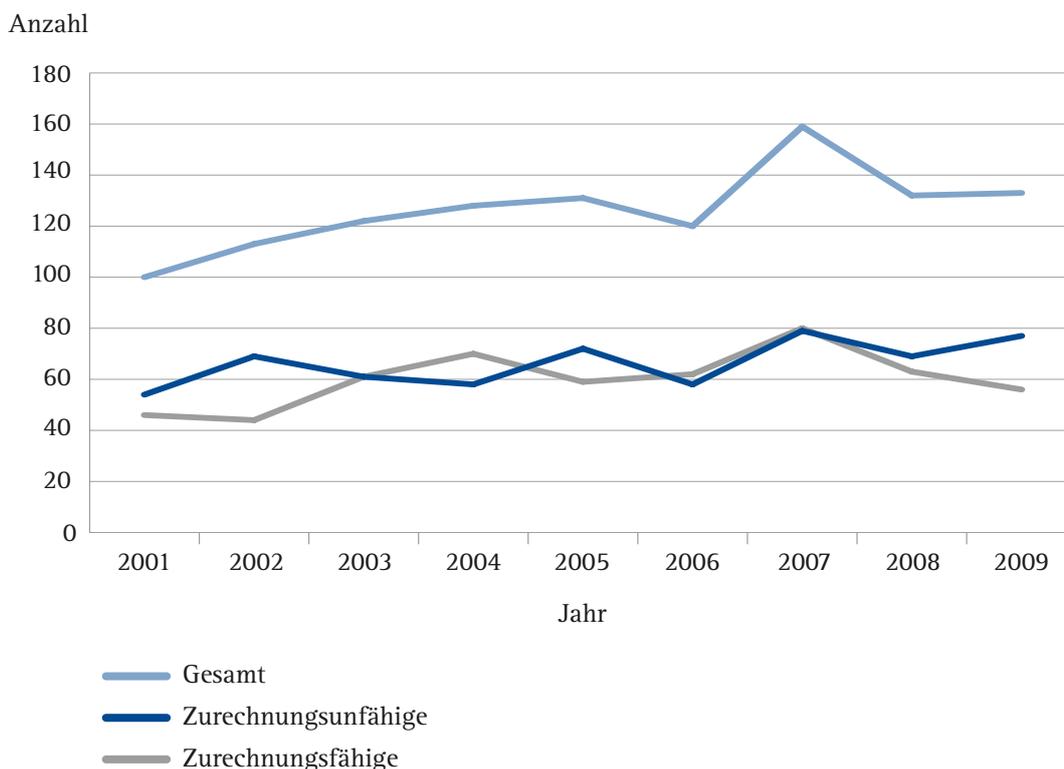
wirksamer vorzubeugen und damit auch eine Verringerung der Anzahl der Insassen im Maßnahmenvollzug zu erreichen.

11.3 *Laut Stellungnahme des BMJ habe der Anstieg der Unterbringungen im Maßnahmenvollzug eine Reihe unterschiedlicher Ursachen. Darunter seien die mangelnde Bereitschaft der Allgemeinpsychiatrie, sich schwieriger Patienten anzunehmen, fehlende ambulante Behandlungs- und Betreuungsangebote, psychosoziale Stressfaktoren, der zunehmende Verlust von familiären Auffangnetzen und eine steigende Anzeigebereitschaft der Bevölkerung. Aus diesen Gründen sei auch die Anzahl der Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz seit dem Inkrafttreten im Jahr 1991 von anfänglich rd. 7.000 auf mittlerweile rd. 22.000 jährlich fast in der gleichen Relation wie beim Maßnahmenvollzug gestiegen.*

Entwicklung der Urteile und Beendigungen des Maßnahmenvollzugs

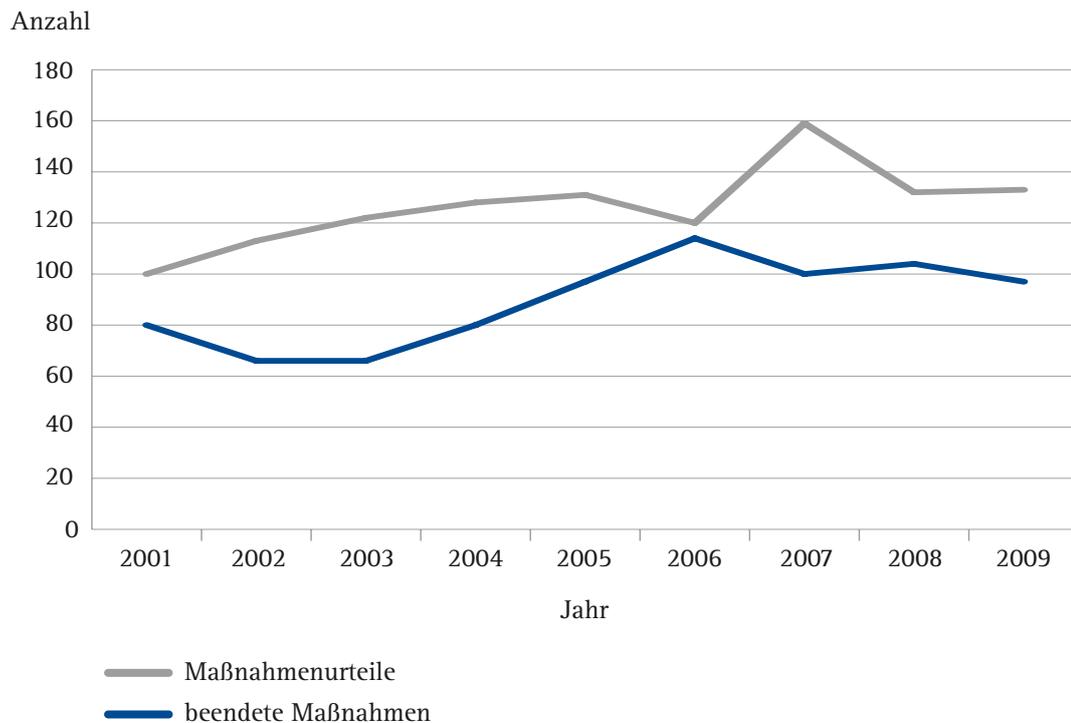
12 Zwischen 2001 und 2009 entwickelte sich die Anzahl der rechtskräftigen Maßnahmenurteile gemäß § 21 StGB wie folgt:

Abbildung 1: Anzahl der Maßnahmenurteile



13.1 Die Gegenüberstellung der Anzahl der Verurteilten mit der Anzahl der aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB ausgeschiedenen Insassen (insbesondere bedingt Entlassene bzw. im Vollzug Verstorbene) ergab folgendes Ergebnis:

Abbildung 2: Gegenüberstellung Urteile und Beendigungen Maßnahmenvollzug



Der Vergleich zeigte einen tendenziellen Anstieg sowie einen ständigen Überhang der Neuverurteilungen gegenüber den Beendigungen des Maßnahmenvollzugs, wobei auch keine Entwicklung zur Schließung des Abstands bzw. zu einer Umkehrung absehbar war. Die Ursachen dafür wurden bisher nicht systematisch erhoben.

13.2 Der RH empfahl dem BMJ eine vertiefte Analyse der Ursachen des Anstiegs.

13.3 *Das BMJ verwies in seiner Stellungnahme auf die bekannten und vom RH im Prüfungsergebnis festgestellten Ursachen. Hinzu komme, dass das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und die immer größer werdende Aufmerksamkeit, die ein Versagen der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen nach sich zieht, die maßgeblichen Gutachter und damit auch die gerichtlichen Entscheidungen nicht nur über die Einweisung in*

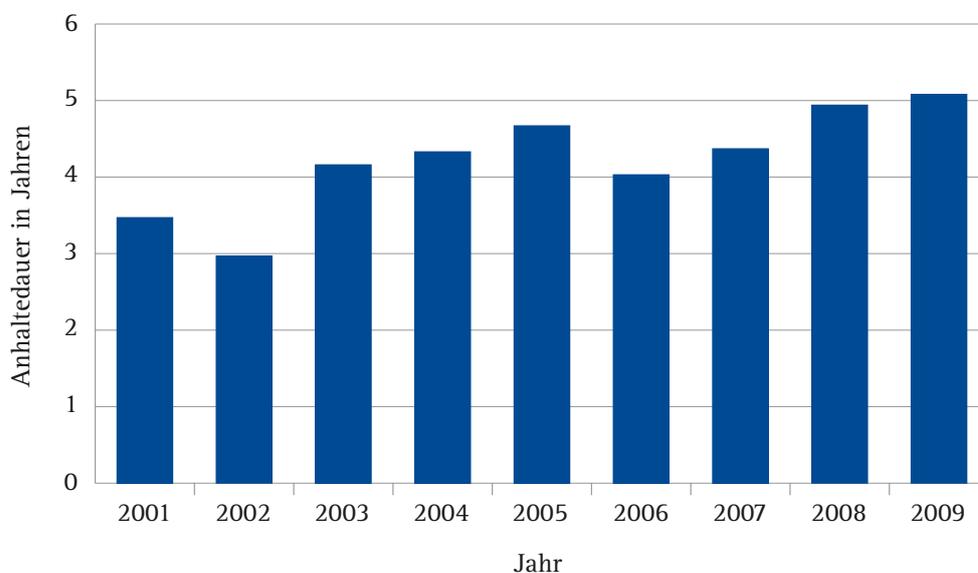
Anzahl und Struktur der Untergebrachten

eine Maßnahme, sondern auch jene über die Entlassung daraus beeinflussen. Das BMJ werde die Empfehlung des RH zum Anlass nehmen, gerade diesen Punkt – die Gründe für das Scheitern der Bemühungen um bedingte Entlassungen – einer vertieften Analyse zu unterziehen.

Anhaltedauer der geistig abnormen zu-rechnungsunfähigen Rechtsbrecher

14 Die durchschnittliche Anhaltedauer der jeweils in den Jahren 2001 bis 2009 bedingt aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 1 StGB entlassenen Untergebrachten entwickelte sich wie folgt:

Abbildung 3: Durchschnittliche Anhaltedauer der bedingt Entlassenen



Die durchschnittliche Anhaltedauer der bedingt Entlassenen stieg somit von rund drei auf rund fünf Jahre an. Zwischen 2001 und 2009 waren 26 Insassen während des Maßnahmenvollzugs verstorben.

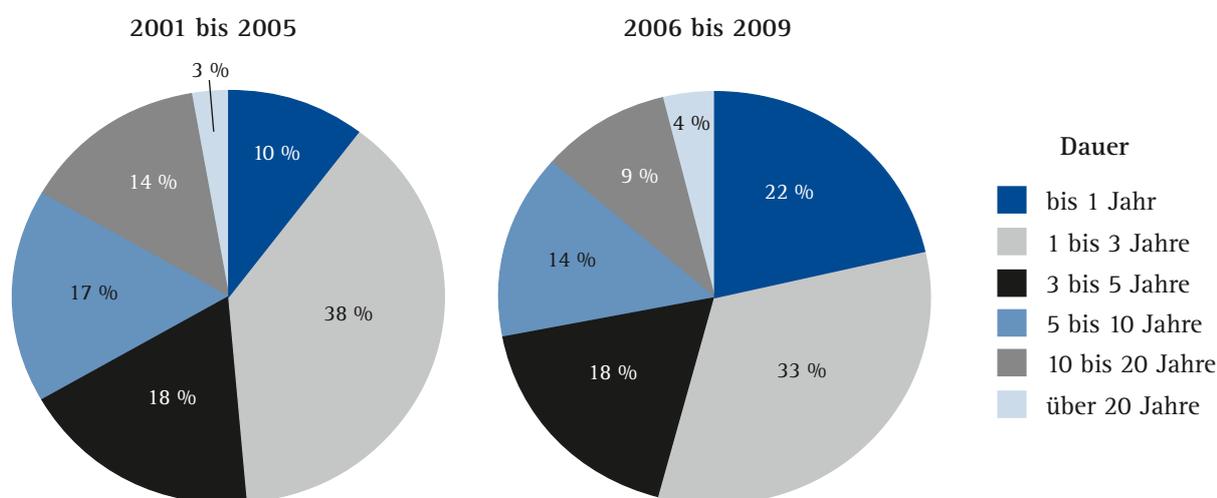
Bei den zum Stichtag 1. Jänner 2010 gemäß § 21 Abs. 1 StGB untergebrachten 365 Personen lag die bisherige durchschnittliche Anhaltedauer mit rd. 5,4 Jahren – trotz der Einbeziehung aller und damit auch der erst kurz im Maßnahmenvollzug befindlichen Insassen – über den endgültigen Werten der bedingt Entlassenen. Insgesamt 148 Insassen befanden sich seit mehr als fünf Jahren, 62 Insassen seit mehr als zehn Jahren im Maßnahmenvollzug.

Strafausmaß bei geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern

15 Auf Grundlage der Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung erhob der RH die Höhe der verhängten Freiheitsstrafen für die nach § 21 Abs. 2 StGB zusätzlich zu einer Maßnahme verurteilten Straftäter und ordnete diese nach „Strafdauerklassen“ (bis ein Jahr, ein bis drei Jahre etc.). In einem weiteren Schritt stellte er die Anzahl der Freiheitsstrafen je Strafdauerklasse der Gesamtanzahl der Urteile gegenüber. Dabei errechneten sich bezogen auf die Zeiträume von 2001 bis 2005 und von 2006 bis 2009 folgende Anteilswerte nach Strafdauerklassen:

Abbildung 4:

Dauer der verhängten Freiheitsstrafen (Anteil an der Gesamtanzahl der Urteile in Prozent)



Die Auswertungen zeigen, dass zunehmend auch bei Verurteilungen zu geringeren Freiheitsstrafen Einweisungen in den Maßnahmenvollzug erfolgten. Zuletzt lag bei 22 % der Eingewiesenen die verhängte Freiheitsstrafe nicht über einem Jahr. Bemerkenswert waren auch regionale Unterschiede. Während der Anteil der Haftstrafen bis zu drei Jahren in den Oberlandesgerichts-Sprengeln Wien, Linz und Graz teilweise deutlich über 50 % betrug, lag er im Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck unter 40 %.

Anhaltedauer der geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrecher

16 Die Anhaltedauer über die verhängte Haftstrafe hinaus betrug bei den von 2001 bis 2009 bedingt aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB entlassenen Straftätern durchschnittlich rd. 2,5 Jahre, wobei im Zeitverlauf keine signifikante (steigende oder sinkende) Tendenz feststellbar war. Es bestanden auch keine markanten Unterschiede zwischen den einzelnen Justizanstalten. Allerdings war die Anzahl der

Anzahl und Struktur der Untergebrachten

bedingten Entlassungen aus der Justizanstalt Stein mit zwölf gegenüber den Justizanstalten Wien–Mittersteig (121), Graz–Karlau (51) und Garsten (45) deutlich geringer.

- 17.1** Zum Stichtag 1. Jänner 2010 war bei 193 und damit annähernd der Hälfte der zurechnungsfähigen Untergebrachten die Strafdauer bereits abgelaufen, sie wurden aber durchschnittlich rd. 3,3 Jahre länger angehalten. Insassen mit bis zu einer einjährigen Haftstrafe waren bis zu neun Jahre, Insassen mit einer ein- bis dreijährigen Haftstrafe bis zu 16 Jahre über das Strafende hinaus angehalten.

Die lange Anhaltedauer trug insbesondere bei Straftätern mit geringeren Freiheitsstrafen neben der steigenden Anzahl von Maßnahmenurteilen für den laufenden Anstieg der Gesamtanzahl an zurechnungsfähigen Untergebrachten bei.

- 17.2** Der RH hielt vor allem bei Insassen mit kürzeren Haftstrafen eine rechtzeitige adäquate Behandlung, gezielte konsequente Vorbereitung auf die Entlassung sowie gesicherte therapeutische Nachbehandlung für erforderlich (siehe insbesondere Empfehlungen in TZ 22, 43 bis 46).

Struktur der zugrunde liegenden Straftaten
– Datenqualität

- 18.1** Die Integrierte Vollzugsverwaltung sah ein eigenes Datenfeld zur Erfassung des jeweils für die Strafbemessung maßgeblichen „führenden“ Delikts vor. Allerdings war dieses nur für etwas mehr als die Hälfte der Maßnahmenurteile eindeutig erfasst. In den anderen Fällen wurde automatisch das erste eingegebene Delikt des Urteils als führendes Delikt gewertet.

Zur Ermittlung von Kennzahlen hinsichtlich der den Maßnahmenurteilen zugrunde liegenden Delikte im Einzelnen erschien dem RH die Zuverlässigkeit der Daten nicht ausreichend. Eine Auswertung zusammengefasst nach Deliktgruppen besaß allerdings Aussagekraft. Der jeweilige Anteil an der Gesamtanzahl der Verurteilungen stellte sich bezüglich der im Zeitraum 2001 bis 2009 untergebrachten Straftäter wie folgt dar:

Tabelle 1: Straftäter nach Deliktgruppen

Deliktgruppen	Unterbringung gemäß	
	§ 21 Abs. 1	§ 21 Abs. 2
	in %	
Delikte gegen Leib und Leben	31,91	24,60
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	5,62	41,13
Delikte gegen die Freiheit	31,05	9,14
Delikte gegen fremdes Vermögen	10,88	15,59
Sonstige Delikte	20,54	9,54

Während bei den zurechnungsfähigen Untergebrachten Gewalt- und Sexualdelikte deutlich überwogen, zeigte der Bereich der zurechnungsunfähigen Untergebrachten ein heterogeneres Bild, der Anteil an Sexualdelikten war gering.

18.2 Abgesehen von den „führenden Delikten“ waren die vom RH angeforderten Daten aus der Integrierten Vollzugsverwaltung überwiegend zuverlässig und boten eine geeignete Basis für Auswertungen. Im Hinblick auf die Optimierung der Datenqualität und Auswertbarkeit empfahl der RH der Vollzugsdirektion, weitere Verbesserungen vorzunehmen. Dies sollte insbesondere durch eindeutige Vorgaben zur Erfassung relevanter Datenfelder (wie bspw. führendes Delikt) und zur Qualitätssicherung erfolgen.

18.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei eine entsprechende Datenübermittlung durch das Gericht Voraussetzung für eine korrekte Erfassung des für eine Verurteilung maßgeblichen Delikts. Im Rahmen des Projekts „Europäisches Strafregister“ werde an einer elektronischen Übermittlung der Urteilsdaten an die Strafvollzugsverwaltung gearbeitet. Dadurch sei künftig die korrekte Eintragung und Benennung des maßgeblichen Delikts gewährleistet.*

Unterbringung und Verteilung

Allgemeines **19** Geistig abnorme Rechtsbrecher waren in eigenen Justizanstalten unterzubringen. Die Unterbringung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher durfte unter bestimmten Voraussetzungen auch in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie erfolgen. Zurechnungsfähige Rechtsbrecher konnten auch in besonderen Abteilungen der Justizanstalten untergebracht werden.

Unterbringung und Verteilung

Zuordnung zu
Justizanstalten

- 20.1** Die Vollzugsdirektion bestimmte, in welcher Justizanstalt, in welcher Form und nach welchen Grundsätzen die Unterbringung zu erfolgen hat.

Seit 1. Jänner 2008 wurden geistig abnorme zurechnungsfähige Insassen mit Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren direkt in die Justizanstalt Wien–Mittersteig zugewiesen. Untergebrachte mit einer längeren Freiheitsstrafe kamen vorerst in eine der besonderen Abteilungen für den Maßnahmenvollzug in den anderen Justizanstalten.

Die einzelnen Justizanstalten setzten Schwerpunkte. Die Justizanstalt Wien–Mittersteig war für ausgeprägte Therapieindikationen, die Justizanstalt Graz–Karlau für psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlung, die Justizanstalt Garsten für soziale Rehabilitation und die Justizanstalt Stein für langstrafige, geringer motivierte Insassen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf ausgerichtet.

Für zurechnungsunfähige Untergebrachte mit hohem Gefährlichkeitspotenzial und Sicherheitsbedarf stand die Justizanstalt Göllersdorf zur Verfügung. Die Verteilung auf psychiatrische Krankenanstalten erfolgte aufgrund sozialer und regionaler Faktoren. Die Zuteilung war aber auch davon abhängig, ob die einzelnen Justizanstalten jeweils auch über die entsprechenden Kapazitäten verfügten.

- 20.2** Der RH stellte fest, dass eine sach- und bedarfsgerechte Aufteilung von geistig abnormen Rechtsbrechern oftmals aufgrund mangelnder Kapazitäten nicht vorgenommen werden konnte (siehe auch TZ 21).

Unterbringung
geistig abnormer
zurechnungsfähiger
Rechtsbrecher

- 21.1** Die Justizanstalt Wien–Mittersteig war österreichweit die einzige Sonderanstalt für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher. Zur Justizanstalt gehörte die Außenstelle Floridsdorf.

Besondere Abteilungen für den Maßnahmenvollzug gab es in den Justizanstalten Garsten, Graz–Karlau und Stein. Frauen wurden in einer Abteilung der Justizanstalt Schwarza, Jugendliche in der Justizanstalt Gerasdorf untergebracht.

Folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Plätze für den Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Wien–Mittersteig (mit der Außenstelle Floridsdorf) und in den besonderen Abteilungen der anderen Justizanstalten sowie die tatsächliche Belegung zum Stichtag 1. Jänner 2010:

Tabelle 2: Plätze für den Maßnahmenvollzug; Belegung

Justizanstalt	Plätze	Belegung 1. Jänner 2010
		Anzahl
Mittersteig/Floridsdorf ¹⁾	95/57	132
Garsten	20	62
Graz-Karlau	65	81
Stein ²⁾	44	101
Schwarzau	0	13
Gerasdorf	14	9
Sonstige Justizanstalten	0	15

¹⁾ davon zwölf Plätze für die Begutachtungsstation in Wien-Mittersteig, acht Plätze für die Begutachtung von Sexualstraftätern in Floridsdorf

²⁾ in der sozialtherapeutischen Abteilung

Durch die stetige Steigerung der Anzahl der Untergebrachten ohne gleichzeitige Erhöhung der Maßnahmenplätze waren die Justizanstalten an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen. In Garsten betrug mit Stand 1. Jänner 2010 die Überbelegung 210 %, in Stein 130 % und in Graz-Karlau 25 %. Dies führte dazu, dass geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher gemeinsam mit Häftlingen im Normalvollzug angehalten wurden. Dem gesetzlichen Auftrag der getrennten Unterbringung konnte dadurch nur teilweise entsprochen werden.

21.2 Der RH empfahl dem BMJ, ausreichende Kapazitäten für eine bedarfsgerechte und dem Gesetz entsprechende Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern zu schaffen.

21.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde derzeit in der Justizanstalt Garsten eine zweite Maßnahmenabteilung eingerichtet, um die noch bestehende Lücke zwischen den tatsächlich Untergebrachten und der Belegungsfähigkeit der dem Maßnahmenvollzug vorbehaltenen Abteilungen zu schließen.*

Der sich ergebende personelle Mehrbedarf wäre nach budgetären Möglichkeiten im Wege der seit Anfang 2010 bestehenden Justizbetreuungsagentur abzudecken. Weiters werde zu evaluieren sein, ob das im Gesetz derzeit verankerte Trennungserfordernis zwar als Grundregel beibehalten, in individuellen Ausnahmefällen aber doch gelockert werden sollte.

Unterbringung und Verteilung

Erstbegutachtung
von geistig abnormen
zurechnungsfähigen
Tätern

22.1 In der Justizanstalt Wien–Mittersteig war eine Koordinationsstelle für die Begutachtung und Evaluation von zurechnungsfähigen Untergebrachten mit zwölf Haftplätzen eingerichtet. Deren Hauptaufgaben waren die Untersuchung aller zur vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs. 2 StGB neu verurteilten Personen, die Erstellung eines Behandlungsplans und die Abgabe einer Empfehlung für den Vollzugsort¹⁾ (so genannte Erstbegutachtung).

¹⁾ Bei Maßnahmenuntergebrachten mit einem Delikt gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung fand zudem eine (aktenmäßige) Begutachtung durch die in der Außenstelle Floridsdorf eingerichtete Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter statt.

Nach Angaben der Justizanstalt Wien–Mittersteig wurden in den Jahren 2003 bis 2009 jeweils zwischen 38 und 63, im Durchschnitt 52 Gutachten erstellt. Der RH erhob bei den einzelnen Justizanstalten die Anzahl noch offener Begutachtungen. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl noch nicht begutachteter Personen mit Stand Oktober/November 2009 sowie die Jahre der Einweisung in die Maßnahme (gegliedert nach fünf Jahresklassen):

Tabelle 3: Offene Begutachtungen

Zeitraum der Einweisung	nicht begutachtet Anzahl ¹⁾
1986 – 1993	8
1994 – 1998	10
1999 – 2003	13
2003 – 2008	35
Summe	66

¹⁾ Stand Oktober/November 2009

Wie aus der Tabelle ersichtlich, waren mit Stand Oktober/November 2009 noch 66 Personen nicht erstbegutachtet, die aber zum großen Teil bereits jahrelang im Maßnahmenvollzug waren.

22.2 Der RH erachtete das System der Erstbegutachtung zwar als zweckmäßig, empfahl aber der Vollzugsdirektion, organisatorische Verbesserungen der Erstbegutachtung vorzunehmen. Ziel sollte die frühzeitige und unmittelbare Begutachtung sämtlicher Insassen sein, weil diese wesentlich für die Wahl des Vollzugsorts und die Festlegung einer entsprechenden Behandlung und Betreuung ist.

Unterbringung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher

22.3 Laut Stellungnahme des BMJ werde mit 1. September 2010 die Organisation der Erstbegutachtungen der Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, dass ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich alle Untergebrachten im Zuge der Klassifizierung unmittelbar an die Justizanstalt Wien–Mittersteig zur Erstellung des forensischen Gutachtens überstellt werden.

23 Für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher stand als einzige Sonderanstalt die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Haftplätzen zur Verfügung. Dazu kam noch eine besonders gesicherte Station für Akutfälle mit 17 Sonderhaftplätzen.

Von 2003 bis 1. Jänner 2010 war die Justizanstalt Göllersdorf mit einem Belegungsstand zwischen 110 und 131 Personen ständig an ihrer Kapazitätsgrenze. Deshalb stieg im gleichen Zeitraum die Anzahl der in den psychiatrischen Krankenanstalten Untergebrachten von 189 auf 254. Mit 1. Jänner 2010 waren damit rd. 63 % aller zurechnungsunfähigen Maßnahmenpatienten in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht.

24 Das BMJ hatte für die in Krankenanstalten untergebrachten Straftäter den Volltarif für unversicherte Privatpatienten zu bezahlen. Damit wurden sämtliche Leistungen (Behandlung, Betreuung, Sicherheit) pauschal abgedeckt.

Die Tagsätze bei den Krankenanstalten wiesen eine große Schwankungsbreite auf. Im Jahr 2009 betrugen sie zwischen rd. 294 EUR und 624 EUR pro Tag (siehe auch TZ 31). Demgegenüber errechnete sich für die Justizanstalt Göllersdorf ein durchschnittlicher Tagsatz je Insassen von rd. 162 EUR. Dadurch entstanden im Jahr 2009 Mehrkosten von rd. 22,25 Mill. EUR gegenüber einer Unterbringung in Göllersdorf.

Die tatsächliche Differenz zwischen Kranken- und Justizanstalten war zwar – wegen des bei Letzteren zu berücksichtigenden Anteils an den zentralen Ausgaben der Vollzugsdirektion (IT, Buchhaltung, Mieten) – im Vollkostenvergleich etwas geringer, jedenfalls aber beträchtlich. Dazu war auch noch der – aufgrund der Insassenpopulation – erheblich größere Bewachungsaufwand in der Justizanstalt Göllersdorf zu berücksichtigen.

25.1 Im Jahr 2007 begann das BMJ, eine zusätzliche justizeigene Anstalt in Asten mit einer Kapazität von 90 Plätzen zu planen. Erste Verle-

Unterbringung und Verteilung

gungen in die neue Anstalt erfolgten im Februar 2010, bis Herbst 2010 soll Asten schrittweise voll belegt werden.

- 25.2** Der RH stellte fest, dass das BMJ erst spät auf die absehbare Entwicklung im Maßnahmenvollzug reagiert hat, wodurch vermeidbare Kosten für die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern entstanden.
- 25.3** *Laut Stellungnahme des BMJ seien bereits seit dem Jahr 2000 Maßnahmen mit dem Ziel projektiert worden, den prognostizierten Entwicklungen entgegenzuwirken. Einige dieser Projekte hätten erfolgreich umgesetzt werden können und eine – noch nicht ausreichende – Entlastung gebracht. Einzelne der projektierten Maßnahmen seien aus Gründen, die nicht im Einflussbereich des BMJ zu suchen waren, nicht realisiert worden.*

Die im Jahr 2007 beschlossene Maßnahme, als ultima ratio eine weitere Einrichtung des Maßnahmenvollzugs in Asten zu errichten, sei daher als Fortsetzung der Bemühungen zu sehen, mit dem anhaltenden Anstieg der Anzahl der Unterbrachten zurecht zu kommen.

- 26.1** In Kärnten waren zwölf dem Landeskrankenhaus Klagenfurt zugewiesene Maßnahmenpatienten seit Jahren in Wohnheimen, die nicht den Status einer öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalt hatten, untergebracht.
- 26.2** Der RH hielt fest, dass diese Unterbringung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprach. Durch legislative Vorkehrungen könnte eine bedarfs- und sachgerechte sowie kostengünstige Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher auch außerhalb einer Justiz- oder Krankenanstalt ermöglicht werden.
- 26.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die vom RH beanstandete Unterbringung von Maßnahmenpatienten in Außenpflegestellen des Landeskrankenhauses Klagenfurt, die Bestandteil des Kärntner Psychiatrieplans sind, während der Unterbrechung der Unterbringung erfolgt. Aus Sicht der Strafvollzugsverwaltung liege keine gesetzwidrige Form der Unterbringung von Maßnahmeninsassen gemäß § 21 Abs. 1 StGB vor. Ungeachtet dessen werde dieses Procedere jedoch – im Zuge des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen nach § 179a Abs. 3 Strafvollzugsgesetz – von der Vollzugsdirektion evaluiert werden.*
- 26.4** Der RH entgegnete, dass das Strafvollzugsgesetz eindeutig und ohne Interpretationsspielraum die Möglichkeiten der Unterbringung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher regelt. Er wies darauf

**Maßnahmenvollzug für
geistig abnorme Rechtsbrecher**

hin, dass mehrjährig dauernde Unterbringungen – eine Person war seit beinahe zehn Jahren, eine seit ca. sieben Jahren, die weiteren Maßnahmenpatienten zwischen sechs Jahren und einem Jahr in Wohnheimen – nicht einer Unterbrechung der Unterbringung im Sinne des Strafvollzugsgesetzes entsprechen (siehe auch TZ 43).

Kosten des Maßnahmenvollzugs

Gesamtausgaben

27 Österreichweit befanden sich – berechnet auf der Basis der Hafttage – rd. 9 % der verurteilten Straftäter im Maßnahmenvollzug. Der RH errechnete für das Jahr 2009 Ausgaben für den Maßnahmenvollzug in der Höhe von rd. 63 Mill. EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 19 % an den Gesamtausgaben des Strafvollzugs (337,3 Mill. EUR).

28 Die Ausgaben des BMJ für die Unterbringung der geistig abnormen zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher betragen im Jahr 2009 rd. 44,5 Mill. EUR. Besonders ungünstig entwickelten sich die Ausgaben für die psychiatrischen Krankenanstalten. In diesem Bereich stiegen die Ausgaben um nahezu 250 %, von rd. 10,5 Mill. EUR im Jahr 2000 auf rd. 35 Mill. EUR im Jahr 2009.

29.1 Im Bereich des Maßnahmenvollzugs an geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern waren nur die Ausgaben für die in der Justizanstalt Wien-Mittersteig Untergebrachten eindeutig und zuverlässig feststellbar. Im Jahr 2009 waren dies rd. 7,4 Mill. EUR. In den übrigen Justizanstalten erfolgte keine Unterscheidung zwischen den Ausgaben für den Normal- bzw. den Maßnahmenvollzug.

Bei den drei großen Justizanstalten mit Sonderabteilungen für den Maßnahmenvollzug (Stein, Garsten, Graz-Karlau) entfielen rd. 12 bis 13 % der gesamten Hafttage auf zurechnungsfähige Untergebrachte. Bei den Justizanstalten Schwarzau und Gerasdorf waren dies jeweils rd. 3,5 %. Bezogen auf die Gesamtausgaben dieser Justizanstalten errechneten sich daraus für 2009 anteilige Ausgaben des Maßnahmenvollzugs von insgesamt rd. 7,7 Mill. EUR. Wegen der höheren Betreuungsintensität war allerdings davon auszugehen, dass die tatsächlichen Ausgaben noch höher lagen.

Die Gesamtausgaben für die Unterbringung zurechnungsfähiger Straftäter ergaben somit zumindest 15,1 Mill. EUR.

Kosten des Maßnahmenvollzugs

- 29.2** Der RH empfahl dem BMJ, die Verrechnung so zu gestalten, dass die Ausgaben bzw. Kosten des Maßnahmenvollzugs vollständig – auch bezüglich der zurechnungsfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher – ausgewiesen werden können. Damit sollte insbesondere auch den Vorgaben des neuen Haushaltsrechts (Kostentransparenz, Leistungs- und Wirkungsorientierung) entsprochen werden.
- 29.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei eine exakte Abgrenzung der Kosten des Maßnahmenvollzugs innerhalb der Justizanstalten aufgrund der gemischten Nutzung vieler Ressourcen nicht möglich. Eine elaborierte Kosten- und Leistungsrechnung müsse daher mit Zuordnungs- und Umlageverfahren arbeiten. Die vom RH dazu vorgenommene Schätzung sei aus Sicht des BMJ plausibel und böte durch die im Wege von Umlageschlüsseln ermittelten Näherungswerte bereits eine ausreichende Planungsgrundlage. Eine 100 % exakte Erfassung der Kosten würde erhebliche Personalressourcen erfordern. Der damit verbundene Aufwand stünde auch in keinem Verhältnis zum erzielbaren Informationswert.*
- 29.4** Der RH hielt fest, dass der Einsatz eines geeigneten, auf die Zielsetzungen der Kosten- und Leistungsrechnung abgestimmten Zuordnungs- und Umlageverfahrens den Intentionen seiner Empfehlung entspräche.
- Tagsätze in Justiz- und Krankenanstalten
- 30.1** Die durchschnittlichen Ausgaben je Hafttag betragen 2008 in der Justizanstalt Wien-Mittersteig rd. 149 EUR und lagen damit deutlich über dem Durchschnitt des gesamten Strafvollzugs mit rd. 76 EUR (ohne Berücksichtigung der zentralen Ausgaben).
- 30.2** Der Vergleich der Tagsätze belegte, dass die Kosten des Maßnahmenvollzugs auch im Bereich der Unterbringung zurechnungsfähiger Straftäter wegen der höheren Betreuungsintensität deutlich jene des normalen Strafvollzugs überstiegen.
- 31.1** Die vom BMJ zu bezahlenden Tarife für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten waren auf der Grundlage von Verordnungen der Landesregierungen des jeweiligen Bundeslandes festgelegt. In den für den Maßnahmenvollzug relevanten Einrichtungen galten 2009 folgende Tarife:

Tabelle 4: Tarife für den Maßnahmenvollzug

Bundesland – Krankenanstalt	Tarif je Patient und Aufenthaltstag im Jahr 2009 in EUR
Wien – Pavillon 23 des Otto Wagner Spitals	624,00
Kärnten – Allgemeines öffentliches Landeskrankenhaus in Klagenfurt	492,90
Oberösterreich – Landes–Nervenklinik Wagner–Jauregg in Linz	450,40
Salzburg – Christian Doppler–Klinik in Salzburg	428,00
Niederösterreich – Landesklinikum Mostviertel in Amstetten–Mauer	358,00
Tirol – Psychiatrisches Krankenhaus Hall in Tirol	348,00
Vorarlberg – Landeskrankenhaus Rankweil	311,39
Steiermark – Landesnervenklinik Sigmund Freud in Graz	294,10

Die Tarife für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten lagen deutlich über den Kosten einer Unterbringung in einer Justizanstalt. Sie stiegen überdies stark an. Während sich der Tarif der günstigsten Einrichtung (Steiermark) seit 2004 nur um rd. 15 % von 256,70 EUR auf 294,10 EUR erhöhte, stieg der Tarif bei der teuersten Einrichtung (Wien) um mehr als 100 % von 308 EUR auf 624 EUR an.

- 31.2** Der RH empfahl dem BMJ, Vereinbarungen mit den Krankenanstalten bzw. deren Trägern anzustreben, in denen die für den Maßnahmenvollzug erforderlichen Unterbringungskapazitäten und der Intensität der Behandlung (z.B. Akutbetten) angemessene Tarife festgelegt werden.
- 31.3** *Laut Stellungnahme des BMJ bliebe für die Krankenanstalten neben dem vorgegebenen legislativen Rahmen wenig Raum zur Gewährung abweichender Tarife. Soweit möglich seien mit Krankenanstaltenträgern (Landeskrankenhaus Rankweil, Psychiatrisches Krankenhaus Hall, Psychiatrisches Krankenhaus Mauer–Öhling und Landesnervenklinik Sigmund Freud) reduzierte Tarife für Insassen mit verringertem Behandlungs- und Betreuungsaufwand bereits vereinbart worden. Verhandlungen mit jenen Krankenanstaltenverwaltungen, die bisher die Gewährung derartiger Tarife abgelehnt haben, sollen weitergeführt werden. Allerdings sei das Ergebnis derartiger Verhandlungen sehr stark von der Bereitschaft der Länder, auf Einnahmen in diesem Bereich zu verzichten, abhängig.*

Kosten des Maßnahmenvollzugs

Bund-Länder-Vereinbarungen

32.1 Auf Grundlage von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten“ bezahlten die Bundesländer dem BMJ jährliche Pauschalbeträge. Damit sollten insbesondere die Mehrkosten des BMJ für die stationäre Unterbringung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in öffentlichen Krankenanstalten abgegolten und eine faktische Gleichstellung mit den durchschnittlich von den Sozialversicherungsträgern bezahlten Leistungen erreicht werden.

Eine Vereinbarung wurde erstmals für die Jahre 2003 und 2004 geschlossen. Insgesamt hatten die Bundesländer jährlich rd. 8,55 Mill. EUR zu bezahlen. Die aktuelle Vereinbarung gilt für den Zeitraum 2009 bis 2013, die von den Bundesländern zu leistenden Beträge blieben unverändert. Während im Jahr 2003 damit noch die Hälfte der Unterbringungskosten in psychiatrischen Krankenanstalten abgedeckt wurde, lag der Anteil 2009 nur mehr unter einem Viertel.

32.2 Wegen der stark gestiegenen Ausgaben für die Unterbringung in öffentlichen Krankenanstalten war der ursprüngliche Zweck dieser Vereinbarung – die Abgeltung der Mehrkosten des BMJ – bei weitem nicht mehr erreicht. Der RH empfahl dem BMJ eine Neuverhandlung mit dem Ziel höherer Kostengerechtigkeit bzw. eines Kostenausgleichs.

32.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei mit dieser Form der Rückvergütung von Krankenhauskosten anfänglich eine entsprechende Entlastung des Budgetaufwands erzielt worden. Der positive Abschluss der Vereinbarung sei sehr schwierig gewesen. Die Länder hätten ihre Zustimmung mit zahlreichen Junktims verknüpft, dementsprechend sei die Aufnahme einer Indexklausel realpolitisch nicht umsetzbar gewesen. Eine Erhöhung der – auf den Krankenhauskosten des Jahres 2000 basierenden – Pauschalvergütung sei seitens des BMJ mehrere Male versucht worden, aber am Widerstand der Länder gescheitert.*

Das BMJ habe daher Alternativen zu der angeführten Vereinbarung, insbesondere die Einbeziehung der Insassen von Justizanstalten in die gesetzliche Krankenversicherung, einer Überprüfung und Bewertung unterzogen. Dabei habe sich insgesamt gezeigt, dass eine solche Einbeziehung kein probates Mittel zur Minderung der derzeitigen Probleme des Straf- und Maßnahmenvollzugs darstelle.

Hingegen sehe das BMJ eine geeignete Lösung in einer Erweiterung der derzeitigen gesetzlichen Möglichkeit der Zuteilung eines Insassen zur Betreuung an einen Sozialversicherungsträger bei Arbeitsunfällen auch auf die Zeit der Anhaltung in der Haft oder Maßnahme. Das BMJ

**Maßnahmenvollzug für
geistig abnorme Rechtsbrecher**

beabsichtige daher, die Umsetzung dieses Lösungsvorschlags weiterzuverfolgen und von einer Aufnahme einer Indexsicherungsklausel in die obgenannte Vereinbarung Abstand zu nehmen.

Behandlung und Betreuung

Rahmenbedingungen **33** Das Strafvollzugsgesetz enthielt allgemeine Vorgaben für die Behandlung und Betreuung im Rahmen des Maßnahmenvollzugs. Zurechnungsunfähige Untergebrachte waren unter Berücksichtigung ihres Zustands zur Erreichung der Vollzugszwecke und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten so zu behandeln, wie es den Grundsätzen und anerkannten Methoden der Psychiatrie, Psychologie und Pädagogik entsprach.

Zurechnungsfähige Untergebrachte waren zur Erreichung der Vollzugszwecke ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen.

Zentrale Vorgaben **34.1** Für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten gab es keine zentralen Vorgaben. Vielmehr hatte jede Justizanstalt für sich die entsprechenden Standards definiert und die Betreuung danach ausgerichtet.

Die Vollzugsdirektion verfügte auch nicht über die erforderliche personelle Kompetenz im Bereich der Betreuungsfachdienste (vor allem im ärztlichen und psychologischen Bereich).

34.2 Der RH empfahl der Vollzugsdirektion – abgestimmt auf eine Strategie für den Maßnahmenvollzug –, Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung auszuarbeiten. Weiters empfahl er, eine entsprechende Fachkompetenz für den Bereich Betreuung in der Vollzugsdirektion aufzubauen, um die Fachaufsicht besser wahrnehmen zu können.

34.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde eine Arbeitsgruppe mit der Erstellung von Standards im Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 2 StGB betraut. Hierbei handle es sich um ein längerfristiges Projekt, das in der Entwicklung einer Art Handbuch für den Maßnahmenvollzug münden soll.*

Weiters würden derzeit Überlegungen zur Einrichtung eines chefärztlichen Systems im Strafvollzug angestellt. Primär sei ein zentrales Management in den Bereichen der Medikation, Rehabilitation und

Behandlung und Betreuung

Therapie aufzubauen. In weiterer Folge sei auch an die Übernahme von Aufgaben im Behandlungsmanagement des Maßnahmenvollzugs gedacht.

Behandlungs- und Betreuungskonzepte

- 35.1** Die Justizanstalt Wien-Mittersteig hatte für den Maßnahmenvollzug geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher ein Betreuungskonzept ausgearbeitet. An diesem orientierten sich auch jene Justizanstalten, die über eigene Abteilungen für den Maßnahmenvollzug verfügten. Dieses Konzept wurde seitens des BMJ und der Vollzugsdirektion nie für verbindlich erklärt.

Die Behandlung geistig abnormer zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher in der Justizanstalt Göllersdorf erfolgte nach den Vorgaben des langjährigen ärztlichen Leiters und war mit der Behandlung in einer Krankenanstalt vergleichbar. Eine Zusammenarbeit zwischen den psychiatrischen Krankenanstalten und dem BMJ bestand auf medizinisch-fachlicher Ebene.

- 35.2** Der RH empfahl der Vollzugsdirektion, verbindliche – auf die Gesamtstrategie abgestimmte – Betreuungskonzepte sowohl für zurechnungsfähige als auch für zurechnungsunfähige geistig abnorme Rechtsbrecher auszuarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen.
- 35.3** *Laut Stellungnahme des BMJ stelle das Konzept für den Maßnahmenvollzug geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher – ungeachtet der nicht expliziten Abnahme – für die beteiligten Justizanstalten ein wesentliches Grundgerüst für die Strukturierung der Organisation und Betreuung dar. Die Empfehlung des RH werde aber zum Anlass genommen, dieses Konzept auf Basis der zu entwickelnden Strategie zur Steuerung des Maßnahmenvollzugs (siehe TZ 8) zu aktualisieren und hinsichtlich seiner Umsetzungsmöglichkeiten und Bedingungen zu evaluieren.*

Behandlungs- und Betreuungspersonal

Personalbemessung

- 36.1** Das BMJ bzw. die Vollzugsdirektion arbeiteten erst 2009 für einzelne Berufsgruppen im Betreuungsbereich (Psychologischer Dienst, Sozialdienst) Konzepte für die Personalbemessung aus, um ungeachtet der Planstellenausstattung einen Überblick über den tatsächlichen Personalbedarf zu gewinnen. Vorerst wurden diese Konzepte nur für die allgemeinen Justizanstalten erstellt. In einem weiteren Schritt sollten auch die Sonderanstalten (z.B. Göllersdorf und Wien-Mittersteig) erfasst werden. Personal, das nach diesen Konzepten trotz Besetzung der vor-

handenen Planstellen fehlte, sollte im Wege der Justizbetreuungsagentur¹⁾ zugekauft werden können.

¹⁾ Die Justizbetreuungsagentur wurde mit 1. Jänner 2009 als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet, um die Verfügbarkeit der für die Besorgung von Betreuungsaufgaben des Straf- und Maßnahmenvollzugs im Sinn des Strafvollzugsgesetzes erforderlichen Personalressourcen zu gewährleisten.

Für die Anzahl der von einem Psychologen zu betreuenden Insassen waren folgende Richtwerte vorgesehen:

Tabelle 5: Richtwerte für die Betreuung durch Psychologen

	Strafhaft	Maßnahmenvollzug
	Anzahl	
Erwachsene männlich	200	50
Erwachsene weiblich	150	30
Jugendliche/Heranwachsende	75	20

Für die Anzahl der von einem Sozialarbeiter zu betreuenden Insassen waren folgende Richtwerte vorgesehen:

Tabelle 6: Richtwerte für die Betreuung durch Sozialarbeiter

	Strafhaft	Maßnahmenvollzug
	Anzahl	
Erwachsene männlich	120	50
Erwachsene weiblich	80	40
Jugendliche/Heranwachsende	40	20

36.2 Der RH beurteilte die bundesweite Festlegung von Kennzahlen für den Personalbedarf im Betreuungsbereich und die dabei vorgenommene Differenzierung von Strafhaft und vorbeugenden Maßnahmen positiv. Diese Evaluierung erfolgte erst zu einem sehr späten Zeitpunkt, nachdem die Entwicklung der Unterbringungszahlen einen erkennbaren und langfristig stark steigenden Trend auswies.

Behandlungs- und Betreuungspersonal

Fremdpersonal

37.1 Ein beträchtlicher Teil des Behandlungs- und Betreuungspersonals wurde zugekauft. Laut einer Erhebung aus dem Jahr 2006 wendeten die Justizanstalten dafür – sowohl für den Maßnahmenvollzug als auch den Normalvollzug – 2,5 Mill. EUR auf Basis von mehr als 200 Einzelverträgen auf. Die Auswahlentscheidungen trafen bis 2008 ausschließlich die Justizanstalten.

Das BMJ verfolgte das Ziel, im Betreuungsbereich Fremdpersonal einzusetzen, bewusst, um damit die Voraussetzungen zur Aufnahme von zusätzlich notwendigem Justizwachepersonal durch Freiwerden von Planstellen im Betreuungsbereich zu schaffen.

Zur Umsetzung dieses Ziels sollte die Justizbetreuungsagentur die Betreuungsdienstleistungen (einschließlich ärztlicher Leistungen) zukaufen.

Für die Qualität des Betreuungspersonals waren keine verbindlichen Mindeststandards festgelegt.

37.2 Der RH empfahl der Vollzugsdirektion, Qualitätsstandards für das Betreuungspersonal festzulegen, um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Behandlung von Maßnahmenpatienten sicherzustellen.

37.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde ein einheitliches Qualitätsniveau durch Schulungs- und Fortbildungsangebote der Strafvollzugsakademie, die auch die Mitarbeiter der Justizbetreuungsagentur in Anspruch nehmen, und durch die Etablierung von Kommunikationsstrukturen für den notwendigen fachlichen Austausch (regelmäßige Schnittstellentreffen) für den Maßnahmenvollzug an zurechnungsfähigen Untergebrachten sichergestellt. Für den Bereich der Zurechnungsunfähigen werde eine vergleichbare anstaltsübergreifende Kommunikationsplattform geschaffen werden.*

38.1 Nach wie vor bestanden Verträge, die nicht über die Justizbetreuungsagentur abgeschlossen worden waren. Teilweise lagen lediglich mündliche Vereinbarungen zugrunde.

38.2 Der RH empfahl der Vollzugsdirektion, dafür zu sorgen, dass jedenfalls schriftliche Vereinbarungen über die Erbringung von Betreuungsleistungen getroffen werden, um die Leistungserbringung zweifelsfrei kontrollieren zu können.

38.3 Laut Stellungnahme des BMJ würden, soweit mündliche Verträge vorliegen, diese sukzessive in schriftliche Vereinbarungen übergeleitet werden.

39 Die Rekrutierung von geeignetem Betreuungspersonal gestaltete sich teilweise aus regionalen Gründen, teilweise mangels Angebots schwierig. Dies betraf vor allem den psychiatrischen Betreuungsbedarf. Nach Auskunft des BMJ standen generell zu wenige ausgebildete Psychiater zur Verfügung; eine Tätigkeit im Maßnahmenvollzug wurde nur von wenigen Psychiatern angestrebt. Dieser Mangel konnte auch durch die Justizbetreuungsagentur nicht behoben werden.

Die Justizanstalt Göllersdorf schloss deshalb erneut mit der Medizinischen Universität Wien eine Kooperation, nach der neun Ärztinnen und Ärzte der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universität teilzeitbeschäftigt in der Justizanstalt Göllersdorf Dienst versahen.

Dokumentation der Behandlung und Betreuung

40.1 Die Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen erfolgte bislang nach jeweils anstaltsinternen Regelungen, und zwar entweder in Papierform oder – überwiegend – auf IT-Basis. Bei der Verlegung von Insassen in andere Anstalten konnte es mangels bundesweit einheitlicher Dokumentationen zu Informationsverlusten kommen. Ebenso wenig war bisher eine zentrale Auswertung der gesetzten Betreuungsmaßnahmen möglich.

Mit 1. Dezember 2009 richtete die Vollzugsdirektion mittels Erlass für alle Strafvollzugsanstalten das Integrierte Vollzugsverwaltungs-Modul „Vollzugsplan“ unter anderem für zurechnungsfähige Untergebrachte ein. Damit sollte eine Vereinheitlichung der Dokumentation erreicht und „Anamnese, Prognose und Planung, deren Schnittpunkte die rückfallsrelevanten Risikofaktoren sind, systematisch zusammengeführt“ werden. Nicht rückfallsrelevante Daten wurden bewusst aus dem Vollzugsplan ausgeklammert, um ein überproportionales Anwachsen der Datenmengen zu vermeiden.

Für zurechnungsunfähige Untergebrachte war keine dem Vollzugsplan entsprechende Dokumentation vorgesehen.

40.2 Der RH erachtete die bundesweite Vereinheitlichung der Betreuungsdokumentation in Form einer zentralen Dokumentation auf Basis der Integrierten Vollzugsverwaltung als zweckmäßig. Damit wurde einerseits die operative Leitung des Maßnahmenvollzugs durch die Voll-

Dokumentation der Behandlung und Betreuung

zugsdirektion erleichtert und andererseits könnten damit in Zukunft erstmals IT-unterstützt Daten für eine Evaluierung des Behandlungs- und Betreuungsbereichs gewonnen werden.

Der RH empfahl der Vollzugsdirektion, auch für zurechnungsunfähige Untergebrachte eine Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen in der Integrierten Vollzugsverwaltung verbindlich vorzusehen.

- 40.3** *Das BMJ sagte die Umsetzung der Empfehlung zu. Aufgrund der spezifischen Komplexität und der erforderlichen Kommunikation mit den Psychiatrischen Kliniken sei allerdings eine eigenständige Applikation einzurichten, vor deren Beauftragung noch eine umfangreiche Geschäftsprozessanalyse notwendig sei. Die Entwicklung einer Pflegedokumentation für den Maßnahmenvollzug als eigenständige Anwendung für die Mitarbeiter der Krankenpflege in den Justizanstalten sei bereits im Gange.*

Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug

Allgemeines

- 41** Das Vollzugsgericht hatte die Notwendigkeit der Unterbringung jährlich von Amts wegen zu prüfen. Dabei waren Äußerungen des Untergebrachten, des Anstaltsleiters und der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Die Entlassung aus einer Maßnahme erfolgte, wenn anzunehmen war, dass die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtete, nicht mehr bestand. Dabei handelte es sich stets um eine bedingte Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit von fünf oder zehn Jahren, wobei die Dauer der Probezeit von der Schwere des Delikts abhing. Soweit es notwendig oder zweckmäßig war, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, hatte ihm das Gericht Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen.

Vollzugslockerungen

- 42.1** Die Vollzugsordnung sah eine Berichterstattungspflicht an das BMJ (nunmehr: die Vollzugsdirektion) vor, wenn der Anstaltsleiter einem sicherheitsgefährlichen Insassen erstmals einen unbewachten Aufenthalt außerhalb der Justizanstalt gewähren wollte. Diese Regelung bezog sich im Bereich des Maßnahmenvollzugs auf zurechnungsfähige Untergebrachte. Ein Erlass der Vollzugsdirektion verfügte dazu präzisierende Regelungen. Es wurden der Begriff des „Risikotäters“ definiert und das Procedere für die Entscheidungsfindung über eine Vollzugslockerung

– unter zwingender Einbeziehung des anstaltsinternen Fachteams und ausführlicher Dokumentation der Entscheidungsfindung – im Detail festgelegt.

42.2 Der RH wies darauf hin, dass diese Regelungen zur Sicherstellung der Qualitätskontrolle bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen beitrugen.

Entlassungs- vorbereitung

43.1 Die Rechtsordnung sah keine spezifischen Regelungen für einen Maßnahmenentlassungsvollzug vor. Allerdings war – unter anderem zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit – eine Unterbrechung der Unterbringung bis zu einem Monat vorgesehen. Über Unterbrechungen bis vierzehn Tage entschied der Anstaltsleiter, darüber hinaus das Vollzugsgericht. Das Strafvollzugsgesetz legte jedoch nicht fest, wie oft solche Unterbrechungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums gewährt werden durften.

Dabei bildete sich die Praxis heraus, dass den Untergebrachten „Ketten-Unterbrechungen“ genehmigt wurden, die jeweils nur durch kurze Kontakte oder Aufenthalte in der Justizanstalt zu Kontrollzwecken unterbrochen waren. In Einzelfällen dauerten diese Unterbrechungen mehrere Jahre. Die Untergebrachten wurden dadurch de facto zu „Dauerfreigängern“. Praktiker beschrieben länger dauernde Unterbrechungen als notwendig, um die Untergebrachten in Form des so genannten Probewohnens auf einen Aufenthalt in einer betreuten Wohneinrichtung nach der bedingten Entlassung vorzubereiten. Das Strafvollzugsgesetz bot jedoch keine rechtlich unbedenkliche Möglichkeit, die Bewährung des Untergebrachten in Freiheit zu erproben.

43.2 Die bestehende Praxis entsprach nicht dem Gesetz; der RH verwies jedoch auf die Notwendigkeit einer plangemäßen Vorbereitung der Untergebrachten und einer ausreichenden Testphase auf das Leben in einer betreuten Wohneinrichtung.

43.3 *Laut Stellungnahme des BMJ sei die vom RH bemängelte Praxis der „Kettenunterbrechungen“ primär durch die Handhabung der Entscheidungskompetenz der zuständigen psychiatrischen Krankenhäuser bedingt. Von einem solchen Vorgehen seien vor allem Patienten betroffen, bei denen durch eine regelmäßige Rücktransferierung ein Rückschritt in der Rehabilitation zu erwarten wäre.*

Jedenfalls bedürften die Lockerungen im Maßnahmenvollzug zur Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit einer eingehenden Prüfung, insbesondere unter Einbeziehung der Erfahrungen in der Praxis. Das Ergebnis

dieser Prüfung werde offen legen, ob ein allfälliger legislativer Handlungsbedarf besteht.

- 43.4** Der RH entgegnete, dass die Praxis der Kettenunterbrechungen auch bei den in Justizanstalten untergebrachten geistig abnormen Rechtsbrechern angewendet wurde.

Nachbetreuung

Ambulante Nachbetreuung

- 44.1** Aus dem Maßnahmenvollzug bedingt Entlassenen wurde in der Regel vom Vollzugsgericht die Weisung erteilt, sich regelmäßig einer Therapie (z.B. psychotherapeutische oder medizinische Behandlung) zu unterziehen.

Zu diesem Zweck schloss das BMJ (ab 2005 die Vollzugsdirektion) in allen Bundesländern (ausgenommen Burgenland) inhaltlich ähnliche Verträge mit verschiedenen Nachbetreuungseinrichtungen ab. Auf Basis dieser Verträge waren weder die erbrachten Leistungen nachvollziehbar noch eine ausreichende Kostenkontrolle möglich.

Die Abrechnungen wurden großteils nicht vertragskonform durchgeführt. So zahlte das BMJ beispielsweise den forensischen Ambulanzen in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg keine konkreten Leistungen, sondern finanzierte die gesamte Einrichtung, was Kosten von rd. 1,3 Mill. EUR (im Jahr 2009) verursachte.

- 44.2** Der RH empfahl daher der Vollzugsdirektion, eine Neugestaltung bzw. -verhandlung der Verträge für ambulante Nachbetreuung und eine vertragskonforme Abrechnung vorzunehmen.

- 44.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei die Neugestaltung der Verträge für die ambulante Nachbetreuung in Vorbereitung, wobei die geforderte vertragskonforme Abrechnung sichergestellt werden würde. Diese Abrechnung werde eine klientenbezogene Darstellung beinhalten, um über die Einbeziehung der jeweiligen Justizanstalt ein geeignetes Controlling zu garantieren.*

Stationäre Nachbetreuung

- 45** In vielen Fällen war die Möglichkeit einer stationären Unterbringung in einer Wohngemeinschaft oder sozialtherapeutischen Einrichtung Voraussetzung für die bedingte Entlassung. Die Entscheidung darüber oblag wie bei ambulanten Behandlungen dem Vollzugsgericht.

- 46.1** Im Jahr 1994 schloss das BMJ eine Vereinbarung mit einem Verein in Wien über die Aufnahme von bedingt Entlassenen in Wohngemeinschaften ab. Diese Vereinbarung wurde bis zum Jahr 2006 mehrmals verlängert. Seither bestand ein vertragsloser Zustand.

Ähnliche formlose Vereinbarungen mit unterschiedlichen Einrichtungen gab es seit dem Jahr 2005 für alle anderen Bundesländer mit Ausnahme von Burgenland und Vorarlberg.

Für bedingt Entlassene, die aus Platzmangel oder anderen Gründen (z.B. Pflegebedürftigkeit) nicht in diesen Einrichtungen aufgenommen werden konnten, akquirierten die jeweiligen Sozialarbeiter in den Justizanstalten Plätze auf Basis von Einzelvereinbarungen. In Summe standen damit etwa 150 Plätze zur Verfügung.

Die Aufenthaltsdauer in diesen Einrichtungen war vereinbarungsgemäß mit maximal zwei Jahren beschränkt, eine einmalige Verlängerung von drei bis zwölf Monaten war möglich. Danach sollten die Entlassenen in die Selbständigkeit übergeführt werden. Tatsächlich lag die Aufenthaltsdauer in vielen Fällen beträchtlich über der vertraglich vereinbarten.

- 46.2** Der RH empfahl der Vollzugsdirektion, mit allen bestehenden Einrichtungen eine neue einheitliche Vertragsgestaltung für die stationäre Nachbetreuung vorzunehmen. Dabei sollten Mindeststandards für die Qualität der Betreuung vorgegeben, eine Aufenthaltsdauer festgelegt und dies regelmäßig evaluiert werden.

Weiters empfahl er dem BMJ, sich verstärkt um eine ausreichende, bedarfsorientierte Versorgungsstruktur (z.B. im Pflege- und Geriatriebereich, für weibliche und jugendliche Untergebrachte) zu bemühen.

- 46.3** *Laut Stellungnahme des BMJ sei mit der Neugestaltung der Verträge für die stationäre Nachbetreuung bereits mit Jahresbeginn begonnen worden, wobei auch Mindeststandards für die Betreuung festgelegt werden würden.*

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Nachbetreuungseinrichtungen werde ein Inspektionsmodell entwickelt, das die erforderliche regelmäßige Evaluierung der Betreuungsstandards garantiere.

Eine Festlegung der Aufenthaltsdauer kann durch die Vollzugsdirektion nicht vorgenommen werden, weil diese einerseits von der individuellen Situation der Betroffenen und andererseits von den Entscheidungen der Vollzugsgerichte im Rahmen der Weisungen während der

Probezeiten abhängig sei. Die neu gestalteten Verträge würden jedenfalls die Nachbetreuungseinrichtungen verpflichten, regelmäßig an die Vollzugsgerichte über die Entwicklung des Klienten zu berichten, um gegebenenfalls auch Anpassungen der Weisungen hinsichtlich der Dauer oder der Qualität der Wohnsitznahme anzuregen.

Weiters seien im Hinblick auf die steigenden Belegungszahlen im Maßnahmenvollzug – über die bereits bestehenden Nachbetreuungseinrichtungen hinaus – noch weitere Maßnahmen zur Schaffung von Behandlungs- und Nachsorgeeinrichtungen insbesondere für Jugendliche geplant.

Kosten der
Nachbetreuung

Dauer der Kostentragung

- 47.1** Das Strafvollzugsgesetz sah vor, dass die Kosten der ambulanten Behandlung der Bund (d.h. Vollzugsdirektion, Justizanstalten, Gerichte)¹⁾ zu tragen hatte, wenn der Verurteilte keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen aus der Krankenversicherung hatte oder durch die Zahlung sein Fortkommen erschwert würde. Seit Juni 2009 galt diese Regelung auch für die stationäre Nachbetreuung. Die Kosten waren für die Dauer der Probezeit (fünf oder zehn Jahre) zu tragen, wenn nicht vorher die finanzielle Selbständigkeit erreicht wurde bzw. ein anderer Rechtsträger die Kosten übernahm.

¹⁾ Das Ausmaß der subsidiären Kostentragung ist auf die Höhe des Gebührensatzes der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die entsprechende Leistung begrenzt. Allerdings besteht die Kostentragungspflicht des Bundes dem Grunde nach unabhängig von Leistungsansätzen des Krankenversicherungsrechts.

Die Leistungsverrechnung der ambulanten Einrichtungen erfolgte größtenteils zentral über die Vollzugsdirektion, die Vollzugsgerichte und zu einem geringen Teil über die Justizanstalt Linz.

Die Kostentragungspflicht für stationäre Unterbringung war bis Juni 2009 gesetzlich nicht geregelt. Deshalb war es in der Praxis schwierig, Plätze für betreutes Wohnen zu finden, da die Träger vor Aufnahme von bedingt Entlassenen die Bestätigung einer Kostenübernahme verlangten. Die Bundesländer bzw. einzelne Behörden wiesen unter Berufung auf ihre Nicht-Zuständigkeit eine Zahlungspflicht von sich.

Bisher gängige Praxis war, dass (ohne gesetzliche Verpflichtung) im Wesentlichen die Justizanstalten und teilweise die Gerichte zahlten. Eine Einrichtung in Wien wurde von der Vollzugsdirektion bezahlt. Vom BMJ bzw. der Vollzugsdirektion gab es dazu keine Richtlinien.

Die Vollzugsdirektion und die Justizanstalten hatten keine Information, für welche Personen vom Vollzugsgericht Therapien und Wohnweisungen angeordnet wurden. Die Zahlungen wurden auf Basis von Leistungsaufstellungen und Jahres- bzw. Tätigkeitsberichten geleistet. Den Gerichten wiederum standen keine ausreichenden Informationen über mögliche ambulante und stationäre Einrichtungen zur Verfügung.

Für den RH war nicht nachvollziehbar, wie die Vollzugsdirektion, aber vor allem die Justizanstalten die sachliche Prüfung der Rechnungen (ohne Kenntnis zugrunde liegender Verträge bzw. Vereinbarungen sowie entsprechender Gerichtsbeschlüsse) durchführen konnten.

- 47.2** Die Kostentragung für die Nachbetreuung durch unterschiedliche Einheiten – Vollzugsdirektion, Justizanstalten und Vollzugsgerichte – war nicht eindeutig geregelt. Der RH empfahl dem BMJ daher, die Kompetenzen und Verantwortung über die Kostentragung eindeutig zu regeln. Nach Auffassung des RH sollte die Zahlung und Kontrolle der Rechnungen beim Vollzugsgericht liegen, da dieses die Weisungen anordnet und deren Durchführung überwacht.

Weiters empfahl er der Vollzugsdirektion, den Vollzugsgerichten eine Aufstellung aller unter Vertrag stehenden ambulanten und stationären Nachbetreuungseinrichtungen für den Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen.

Nach Ansicht des RH lag die Nachbetreuung von bedingt aus dem Maßnahmenvollzug Entlassenen in geeigneten Einrichtungen im gesamtstaatlichen Interesse. Er empfahl daher dem BMJ, sich bei den Bundesländern um die Schaffung einer ausreichenden Versorgungsstruktur und Kostenbeteiligung für die Nachbetreuung zu bemühen.

- 47.3** *Laut Stellungnahme des BMJ stehe es der Empfehlung des RH zur Klärung und allenfalls Zusammenführung der Kompetenzen über die Kostentragung für die Nachbetreuung grundsätzlich positiv gegenüber. Unter Berücksichtigung der Neukonzeption des Vertragswesens und der unterschiedlichen Finanzierungs Kompetenzen für externe Betreuungsmaßnahmen während bzw. nach der Anhaltung werde die vorgeschlagene Anlagerung der Kostentragung bei den Vollzugsgerichten geprüft werden. Nach Abschluss der Vertragsverhandlungen (siehe Stellungnahme zu TZ 46) werde den Vollzugsgerichten eine Aufstellung der Nachbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Ziel müsse jedenfalls eine Struktur sein, die insgesamt ein wirksames Ressourcenmanagement und Qualitätscontrolling ermöglicht.*

Nachbetreuung

Laut Stellungnahme des BMJ sei geplant, die Novelle des § 179a Strafvollzugsgesetz, die durch die Kostentragungspflicht des Bundes (unter bestimmten Voraussetzungen) im stationären Nachbetreuungsbereich eine Entlastung der Länder bedeutet, zum Anlass für die Neuaufnahme dieser Gespräche zu nehmen. Allerdings sei das Ergebnis derartiger Verhandlungen sehr stark von der Bereitschaft der Länder abhängig, zusätzliche Ausgaben in Kauf zu nehmen. Das BMJ werde die Länder dementsprechend auf die diesbezügliche Empfehlung des RH hinweisen.

Ermittlung der Kosten

- 48.1** Nach Schätzungen des RH wendete das BMJ im Jahr 2009 rd. 6 Mill. EUR für ambulante und stationäre Nachbetreuung auf. Eine eindeutige Ermittlung der Kosten der ambulanten und stationären Nachbetreuung für geistig abnorme Rechtsbrecher war nur bei der Vollzugsdirektion möglich. Diese waren in den rd. 63 Mill. EUR Gesamtkosten für den Maßnahmenvollzug enthalten.
- 48.2** Der RH empfahl dem BMJ, die Verrechnung so zu gestalten, dass die Kosten für die Nachbetreuung eindeutig und vollständig ausgewiesen werden.
- 48.3** *Laut Stellungnahme des BMJ könne eine korrekte Zuordnung letztlich erst nach Klärung der künftigen Kompetenzen und der Verantwortung für die Kostentragung in diesem Bereich erfolgen.*

Erfolgsmessung

- 49.1** Weder das BMJ noch die Vollzugsdirektion verfügten über aussagekräftige Daten, um die Qualität und den Erfolg des Maßnahmenvollzugs zu beurteilen. Systematische Erhebungen über unterbringungsrelevante Daten, z.B. zur Rückfallshäufigkeit ehemaliger Maßnahmeninsassen, zur Anhaltedauer und zu den begangenen Delikten fehlten.

Mangels festgelegter strategischer Ziele und wegen Fehlens von normierten Qualitätsstandards war auch die Evaluierung der Behandlungs- und Betreuungsleistungen nicht möglich. Ebenso lagen keine systematischen Untersuchungen über den Bedarf an Nachbetreuungseinrichtungen vor.

- 49.2** Der RH empfahl dem BMJ, systematisch Daten zu erheben, die – in Verbindung mit strategischen Zielen und definierten Qualitätsstandards – eine umfassende Beurteilung des Erfolgs des Maßnahmenvollzugs ermöglichen. Dazu gehört auch die Definition von Art und Umfang von Nachbetreuungseinrichtungen.

**Maßnahmenvollzug für
geistig abnorme Rechtsbrecher**

49.3 Laut Stellungnahme des BMJ habe die Strafvollzugsverwaltung durch die Erstellung eines Pilotberichts über den Strafvollzug bereits einen ersten Schritt zur Umsetzung dieser Empfehlung gesetzt. Weitere Detaillierungen der Berichtsstruktur auch für den Bereich des Maßnahmenvollzugs seien in Vorbereitung.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

50 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMJ

(1) Es wäre eine Strategie zur Steuerung des Maßnahmenvollzugs auszuarbeiten. Diese sollte überprüfbare Ziele definieren. (TZ 8)

(2) Im Maßnahmenvollzug sollten die Ursachen des Anstiegs und ständigen Überhangs der Neuverurteilungen gegenüber den Beendigungen vertieft analysiert werden. (TZ 13)

(3) Es wären ausreichende Kapazitäten für eine bedarfsgerechte und dem Gesetz entsprechende Unterbringung von geistig abnormen zurechnungsfähigen Rechtsbrechern zu schaffen. (TZ 21)

(4) Die Verrechnung in den Justizanstalten wäre so zu gestalten, dass die Kosten des Maßnahmenvollzugs vollständig ausgewiesen werden können. (TZ 29)

(5) Es sollten Vereinbarungen mit den Krankenanstalten bzw. deren Trägern angestrebt werden, in denen die für den Maßnahmenvollzug erforderlichen Unterbringungskapazitäten und der Intensität der Behandlung (z.B. Akutbetten) angemessene Tarife festgelegt werden. (TZ 31)

(6) Die Vereinbarung gem. Art 15a B-VG über die „Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten“ sollte mit dem Ziel höherer Kostengerechtigkeit bzw. eines Kostenausgleichs neu verhandelt werden. (TZ 32)

(7) Es sollten verstärkt Bemühungen zur Erreichung einer ausreichenden, bedarfsorientierten Versorgungsstruktur in der Nachbetreuung (z.B. im Pflege- und Geriatriebereich, für weibliche und jugendliche Untergebrachte) gesetzt werden. (TZ 46)

(8) Die Kompetenzen und Verantwortung über die Kostentragung für die Nachbetreuung wären eindeutig zu regeln. (TZ 47)

- (9) Das BMJ sollte sich bei den Bundesländern um die Schaffung einer ausreichenden Versorgungsstruktur und Kostenbeteiligung für die Nachbetreuung bemühen. (TZ 47)
- (10) Die Verrechnung wäre so zu gestalten, dass die Kosten für die Nachbetreuung eindeutig und vollständig ausgewiesen werden. (TZ 48)
- (11) Es wären systematisch Daten zu erheben, um den Erfolg des Maßnahmenvollzugs beurteilen zu können. (TZ 49)
- Vollzugsdirektion
- (12) Zur Verbesserung der Auswertbarkeit von Daten der Integrierten Vollzugsverwaltung wären eindeutige Vorgaben zur Erfassung relevanter Datenfelder und zur Qualitätssicherung zu erteilen. (TZ 18)
- (13) Es wären organisatorische Verbesserungen der Erstbegutachtung geistig abnormer zurechnungsfähiger Rechtsbrecher vorzunehmen. Ziel sollte die frühzeitige und unmittelbare Begutachtung sämtlicher Insassen sein, weil diese wesentlich für die Wahl des Vollzugsorts und die Festlegung einer entsprechenden Behandlung und Betreuung ist. (TZ 22)
- (14) Abgestimmt auf eine Strategie für den Maßnahmenvollzug wären Vorgaben mit Mindeststandards für die Behandlung und Betreuung der Untergebrachten in den Justizanstalten auszuarbeiten. (TZ 34)
- (15) Um die Fachaufsicht besser wahrnehmen zu können, sollte in der Vollzugsdirektion eine entsprechende personelle Kompetenz für den ärztlichen und psychologischen Bereich aufgebaut werden. (TZ 34)
- (16) Es wären verbindliche – auf die Gesamtstrategie abgestimmte – Betreuungskonzepte sowohl für den Bereich der zurechnungsfähigen als auch der zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrecher auszuarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen. (TZ 35)
- (17) Für das Betreuungspersonal wären Qualitätsstandards festzulegen, um ein einheitliches Qualitätsniveau bei der Behandlung von Maßnahmenpatienten sicherzustellen. (TZ 37)
- (18) Um die Leistungserbringung zweifelsfrei kontrollieren zu können, wären jedenfalls schriftliche Vereinbarungen über die Erbringung von Betreuungsleistungen abzuschließen. (TZ 38)

(19) Die Dokumentation der wichtigsten Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen sollte auch für den Bereich der zurechnungsunfähigen Untergebrachten verbindlich vorgesehen werden. (TZ 40)

(20) Es wären eine Neugestaltung bzw. -verhandlung der Verträge für ambulante Nachbetreuung und eine vertragskonforme Abrechnung vorzunehmen. (TZ 44)

(21) Es sollte mit allen bestehenden Einrichtungen eine neue einheitliche Vertragsgestaltung für die stationäre Nachbetreuung vorgenommen werden. Dabei sollten Mindeststandards für die Qualität der Betreuung vorgegeben, eine Aufenthaltsdauer festgelegt und dies regelmäßig evaluiert werden. (TZ 46)

(22) Den Vollzugsgerichten wäre eine Aufstellung aller unter Vertrag stehenden ambulanten und stationären Nachbetreuungseinrichtungen für den Maßnahmenvollzug zur Verfügung zu stellen. (TZ 47)